

**Tätigkeitsbericht des
Tierschutzombudsmannes von Tirol
für die Jahre
2013 und 2014
an die Tiroler Landesregierung**

**Bericht gemäß § 41 Abs. 6 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004
Innsbruck, im Juli 2015**

**Dr. Martin Janovsky
Tierschutzombudsmann
Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöferplatz 3
6020 Innsbruck**

Inhalt

1. Einleitung
2. Personalstand, Organisation
3. Aufgabenbereich
4. Tätigkeiten
 - 4.1. Parteistellung in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz
 - 4.1.1. Bewilligungsverfahren
 - 4.1.2. Verwaltungsstrafverfahren
 - 4.1.3. Verfall
 - 4.1.4. Berufungen und Beschwerden
 - 4.2. Tierschutzrat und Arbeitsgruppen
 - 4.3. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen
 - 4.4. Öffentlichkeitsarbeit, Tierschutz macht Schule, Tierschutzpreis
 - 4.5. Auskünfte
5. Schlussbemerkung

1. Einleitung

Grundlage für die Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes ist das österreichische Tierschutzgesetz (TSchG) BGBl. I Nr.118/2004 i.d.g.F. welches vor 10 Jahren am 01.01.2005 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 41 (1) TSchG hat jedes Land einen Tierschutzombudsmann zu bestellen. Für das Land Tirol wurde Dr. Martin Janovsky, Amtstierarzt in der Landesveterinärdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung von der Tiroler Landesregierung mit Wirkung vom 1.1.2005 zum Tierschutzombudsmann für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Bestellung von Dr. Janovsky wurde in der Sitzung der Tiroler Landesregierung am 15.12.2009 für eine weitere Funktionsperiode von 5 Jahren als Tierschutzombudsmann bis 31.12.2014 verlängert. In der Sitzung der Tiroler Landesregierung am 09.12.2014 wurde Dr. Janovsky für eine weitere Funktionsperiode von 5 Jahren als Tierschutzombudsmann bis 31.12.2019 bestellt.

Entsprechend § 41 (6) TSchG hat der Tierschutzombudsmann der Landesregierung über seine Tätigkeiten zu berichten. Im Folgenden wird der fünfte Tätigkeitsbericht für die Jahre 2013 und 2014 vorgelegt.

2. Personalstand, Organisation

Im Berichtszeitraum war meine Beauftragung als Tierschutzombudsmann, gleich wie in den vergangenen Jahren, nicht auf ein bestimmtes Stundenausmaß beschränkt, sondern für jenes Zeitausmaß, welches für diese Tätigkeit erforderlich ist. Zusätzlich zur Tätigkeit als Tierschutzombudsmann bin ich als Amtstierarzt der Abteilung Landesveterinärdirektion mit der Funktion des Fachbereichsleiters für Tierschutz und Tiertransport beauftragt sowie als Sachverständiger für Fragen zum Management von Bären und Wölfen bzw. Wildtierkrankheiten tätig.

Im Berichtszeitraum wurde der Tierschutzombudsmann in seiner Tätigkeit von folgenden Verwaltungspraktikanten in unterschiedlichem Zeitausmaß unterstützt:

- Mag. jur. Maria Stock ab Juli 2012 bis Juni 2013 (66%).
- Mag. jur. Kristina Basta ab Juni 2013 bis Februar 2014 (66%).
- Mag. jur. Kristina Basta ab März 2014 bis Juni 2014 (100%).
- Mag. jur. Tanja Lechleitner von August 2014 bis Juli 2015 (100%).

Zwischen dem Ende des Verwaltungspraktikums von Frau Mag. Basta bis zum Beginn des Praktikums von Frau Mag. Lechleitner entstand eine Lücke von ca. zwei Monaten, die wie bereits in den vergangenen Jahren deutlich werden ließ, dass ohne die wertvolle und engagierte Unterstützung durch Verwaltungspraktikant/innen ein wesentlicher Teil der Aufgaben des Tierschutzombudsmannes, insbesondere in Zusammenhang mit der Parteistellung des Tierschutzombudsmannes in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz, nicht bewältigt werden könnte. Im Berichtszeitraum haben sich die drei Verwaltungspraktikantinnen mit viel Fleiß, Sach- und Hausverstand in das Arbeitsgebiet des Tierschutzombudsmannes eingearbeitet und auch einen tiefen Einblick in die Verfahrensabläufe bei einer Vielzahl sehr unterschiedlicher Tierschutzverfahren erhalten.

Im Berichtszeitraum stand, wie in den letzten Jahren auch, die Kanzleiinfrastruktur der Abteilung Landesveterinärdirektion zur Verfügung.

3. Aufgabenbereich

Der Tierschutzombudsmann hat gemäß § 41 (3) TSchG die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Er hat in Verwaltungsverfahren, einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz, Parteistellung und ist berechtigt, in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben den Tierschutzombudsmann bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. In Ausübung seines Amtes unterliegt der Tierschutzombudsmann keinen Weisungen (Verfassungsbestimmung).

Der Tierschutzombudsmann ist weder Vollzugs- noch Kontrollorgan oder amtlicher Sachverständiger. Das Alleinstellungsmerkmal, das dem Tierschutzombudsmann ermöglichen soll, der gesetzlich übertragenen Interessensvertretung des Tierschutzes nachkommen zu können, ist das Recht auf Parteistellung. Die Wahrnehmung der Funktion als Amtspartei in Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz ist dementsprechend der zentralste Arbeitsbereich des Tierschutzombudsmannes. Während es in allen weiteren Tätigkeiten dem Tierschutzombudsmann grundsätzlich frei steht, Schwerpunkte zu setzen, wäre die Vernachlässigung der Funktion als Amtspartei als Vernachlässigung der gesetzlich übertragenen Pflichten zu sehen.

Mit der Aufnahme der Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes als Amtspartei vor 10 Jahren hat sich schnell herausgestellt, dass dies eine tiefgreifende Veränderung in der Praxis der Abwicklung von Tierschutzverfahren bei allen damit befassten Rechtsinstanzen sowie des Vollzuges nach sich zieht. Entgegen der festgehaltenen Intention des Gesetzgebers, die Parteistellung der Tierschutzombudsleute uneingeschränkt auf alle Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz zu beziehen, wurde das Recht auf Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren grundsätzlich abgesprochen. Die daraufhin erfolgte rechtliche Klarstellung durch den Gesetzgeber mit der expliziten Erwähnung der Parteienrechte auch in Verwaltungsstrafverfahren unterstreicht die Parteistellung als zentrale Aufgabe der Tierschutzombudsleute.

Auch nach 10 Jahren Amtspartei „Tierschutzombudsmann“ sind noch viele Fragen in Zusammenhang mit der Auslegung bzw. Umsetzung der Parteistellung, insbesondere in Verwaltungsstrafverfahren, offen. Unter anderem bedingt durch den Umstand, dass den Tierschutzombudsleuten der Weg an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich nicht offen steht, ist die Anzahl an höchstgerichtlichen Erkenntnissen, die bisher im Rahmen des Tierschutzgesetzes vorliegen, überschaubar.

4. Tätigkeiten

Der Tierschutzombudsmann hat die Interessen des Tierschutzes zu vertreten. Demzufolge wird vom Tierschutzombudsmann als Interessensvertreter einerseits erwartet, „die Stimme für die Tiere zu erheben“, sich am Wissensfortschritt über tierisches Bewusstsein und Tierschutzforschung zu orientieren und dies zu propagieren. Andererseits hat der Tierschutzombudsmann über die Parteistellung einen einzigartigen Einblick und die Möglichkeit zur Einflussnahme, was in der Realität in der einzelnen Tierhaltung tatsächlich passiert. Demensprechend bildet sich die gesamte Breite von den neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen bis zu den „Schlusslichtern“ des Tierschutzes, die ein wesentliches und sehr wichtiges Aufgabengebiet der für den Vollzug der Tierschutzmindeststandards zuständigen Behörden darstellen, im täglichen Arbeitsfeld des Tierschutzombudsmannes ab. In der durchaus emotional besetzten Materie Tierschutz ist die Zuständigkeit und der unmittelbare Einblick in beide Extrembereiche eine Herausforderung und macht es umso mehr erforderlich, einen in mehrfacher Hinsicht nachhaltig beschreitbaren Weg im Umgang damit zu finden.

4.1. Parteistellung in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz

Ansprechpartner im Rahmen der Parteistellung des Tierschutzombudsmannes ist in erster Linie die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständige Behörde. Dies ist in erster Instanz die für den jeweiligen Bezirk zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Sofern Entscheidungen der ersten Instanz angefochten werden, hat darüber das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden. Gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes kann weiters durch die betroffene Partei (nicht aber durch den Tierschutzombudsmann) Revision beim Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof des Bundes eingebracht werden. Gemäß Artikel 11 BVG ist der Vollzug des Tierschutzgesetzes Landessache. Die für Fragen des Tierschutzrechtes zuständige Abteilung im Amt der Tiroler Landesregierung ist die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei.

4.1.1. Bewilligungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz

In den Jahren 2013 und 2014 wurde der Tierschutzombudsmann in insgesamt 215 Bewilligungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz eingebunden und hat in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Stellungnahme dazu abgegeben. Dies entspricht einer leichten Steigerung von ca. 9% im Vergleich zum Berichtszeitraum 2011-2012. Die Art der Bewilligungsverfahren im Berichtszeitraum sowie die Anzahl der Bewilligungsverfahren von 2005 bis 2014 ist in den Abbildungen 1 und 2 ersichtlich.

Grundsätzlich ist von einer rückläufigen Tendenz an Bewilligungsverfahren auszugehen, da Einrichtungen, wie gewerbliche Tierhandlungen oder Zoos, in der Regel zeitlich nicht befristet gültige tierschutzrechtliche Bewilligungen haben. Zusätzlich wurde für wiederkehrende Veranstaltungen mit Tieren die Ausstellung von Dauerbewilligungen vom Gesetzgeber ermöglicht und es werden solche auch erteilt bzw. vom Tierschutzombudsmann bei Vorliegen der Voraussetzungen befürwortet. Trotzdem ist davon auszugehen, dass noch viele Veranstaltungen, bei denen Tiere verwendet werden, ohne tierschutzrechtliche Bewilligung stattfinden. Im Berichtszeitraum wurde weiters durch die für das Tierschutzrecht zuständige Abteilung im Amt der Tiroler Landesregierung klargestellt, dass das Anbieten von Kutschenfahrten einer Bewilligungspflicht nach dem Tierschutzgesetz unterliegt, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine gewerbliche Tätigkeit gemäß § 1 der Gewerbeordnung handelt oder nicht. Eine Prognose über die weitere Entwicklung der Anzahl an Bewilligungsverfahren kann daher nicht gestellt werden.

Wie auch in den vergangenen Jahren haben die Bewilligungsfähigkeit von Greifvogelflugvorführungen und die damit verbundenen österreichweiten kontroversiellen Diskussionen auch im Berichtszeitraum einen besonderen Platz eingenommen. Die bereits mehrfach angemerkte nicht ausreichend klare tierschutzrechtliche Grundlage hat dazu geführt, dass der Tierschutzombudsmann in diesem Zusammenhang eine Berufung beim UVS-Tirol eingebracht wurde, der von der Berufungsinstanz auch Folge gegeben wurde. Das UVS-Erkenntnis wurde jedoch wiederum vom Österreichischen Verwaltungsgerichtshof aufgehoben. In weiterer Folge wurden im Rahmen des erneuten Bewilligungsverfahrens in einem konstruktiven Prozess alle fachlichen bzw. tierschutzrechtlichen Problempunkte so gut wie möglich behandelt, sodass schlussendlich keine Beschwerde mehr gegen die erteilte Bewilligung eingebracht wurde.

Gemäß § 28 (2) TSchG hat der Antrag auf Erteilung einer tierschutzrechtlichen Bewilligung für Veranstaltungen mindestens vier Wochen vor dem Tag der geplanten Veranstaltung bei der Behörde einzulangen. Die Zeit, um ein Mehrparteienverfahren durchzuführen, ist dementsprechend sehr knapp bemessen. Wie die Erfahrung der vergangenen Jahre gezeigt hat, werden auch oft zu spät eingelangte Anträge bewilligt, wodurch in den meisten Fällen zum Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltung kein rechtskräftiger Bewilligungsbescheid vorliegt. Im Falle einer Beschwerde durch den Tierschutzombudsmann gegen den erteilten Bewilligungsbescheid kann dementsprechend auch nur in Ausnahmefällen eine Entscheidung noch vor Stattfinden der Veranstaltung ergehen. Im Berichtszeitraum wurde vom Verwaltungsgerichtshof (Zl. RO 2014/02/0115-3) entschieden, dass in solchen Fällen eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht möglich ist, da aufgrund der bereits durchgeführten Veranstaltung und somit konsumierten (nicht rechtskräftigen) Bewilligung die Beschwer fehlt. Dem Tierschutzombudsmann bzw. in weiterer Folge auch dem zuständigen Ministerium wird in diesen Fällen dadurch der Rechtsweg verwehrt und die Möglichkeit genommen, zu einer inhaltlichen Entscheidung über die fachlichen Fragen zur jeweiligen Veranstaltung zu kommen. Diese Entscheidung stellt in der Praxis sowohl für den Tierschutzombudsmann als auch für das Bundesministerium für Gesundheit als mitbeteiligte Partei eine Einschränkung der Parteirechte dar.

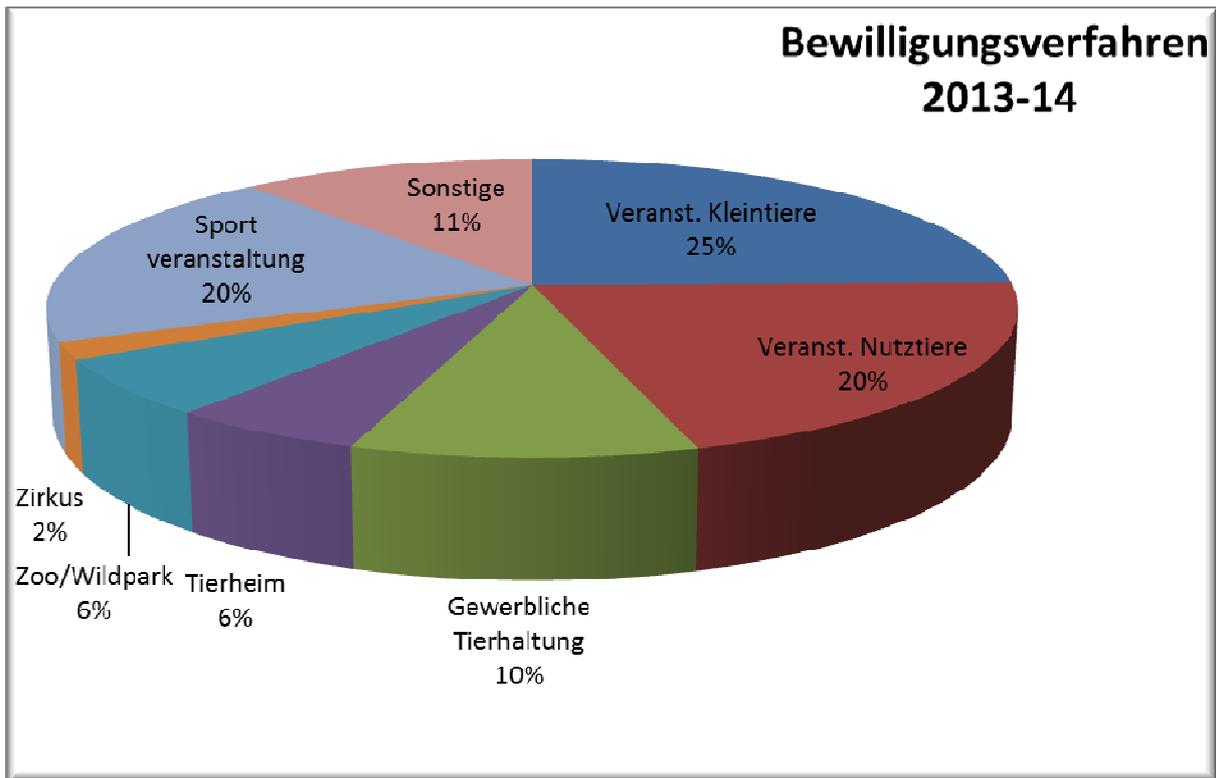
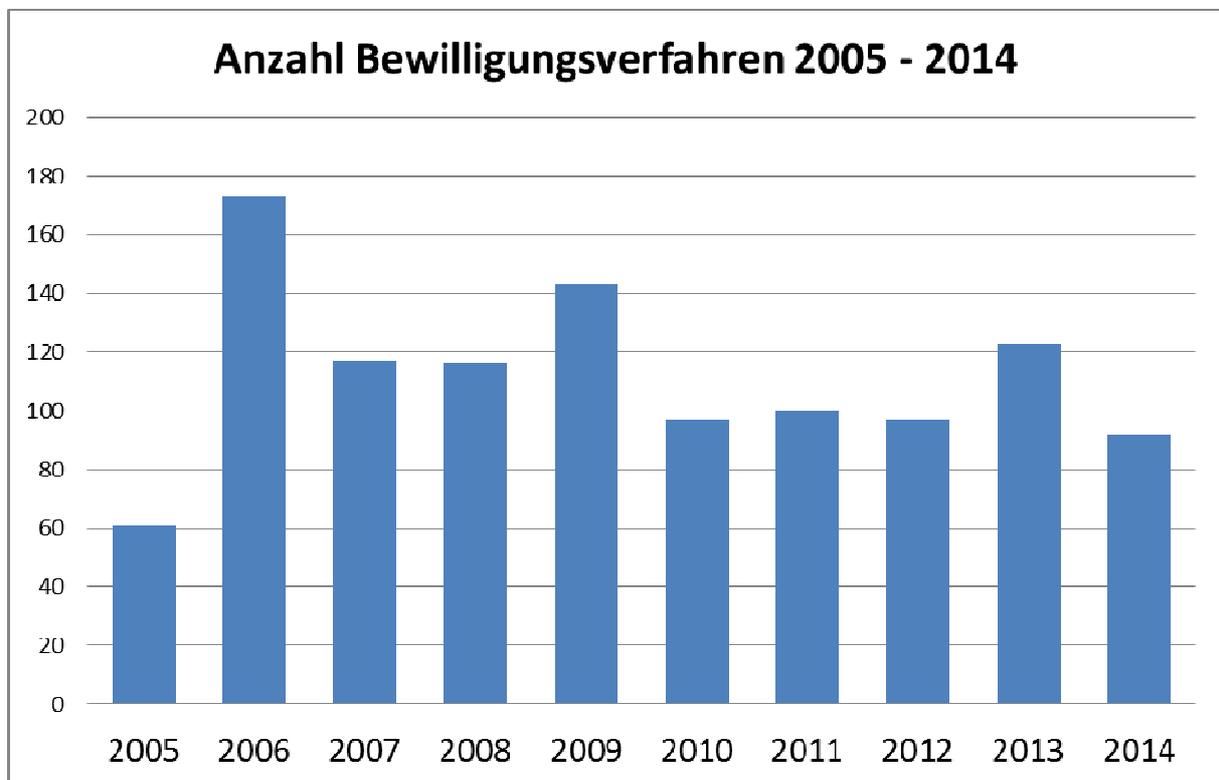


Abbildung 1: Art der Bewilligungsverfahren 2013 und 2014

Abbildung 2: Anzahl der Bewilligungsverfahren 2005 bis 2010



4.1.2. Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz

Unabhängig von der Gesamtzahl der Verfahren stellt die Wahrnehmung der Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz insgesamt den sensibelsten Tätigkeitsbereich des Tierschutzombudsmannes dar.

In den Jahren 2013 und 2014 wurde der Tierschutzombudsmann in insgesamt 677 Verwaltungsstrafverfahren inkl. Strafverfügungen nach dem Tierschutzgesetz eingebunden und hat im überwiegenden Anteil an Verfahren auch eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Dies entspricht nahezu der Anzahl von Verfahren im Vergleich zum Berichtszeitraum 2011-2012 mit 675 Verfahren. Der im Jahr 2012 erreichte Spitzenwert wiederholte sich im Berichtszeitraum nicht mehr.

In 40 % der Verwaltungsstrafverfahren des Berichtszeitraumes waren Hunde betroffen. Mehr als die Hälfte dieser Verfahren (56%) und damit 23,5 % der gesamten Verwaltungsstrafverfahren im Berichtszeitraum stehen in Zusammenhang mit der Verpflichtung für Hundehalter, dass alle Hunde gemäß § 24a TSchG mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank des Bundesministeriums für Gesundheit registriert sein müssen. Die durchgeführten Verfahren konzentrieren sich allerdings auf wenige Bezirke.

Die Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren und die Verteilung der Tierarten, die von den Verfahren betroffen waren, sind in den Abbildungen 3 und 4 dargestellt.

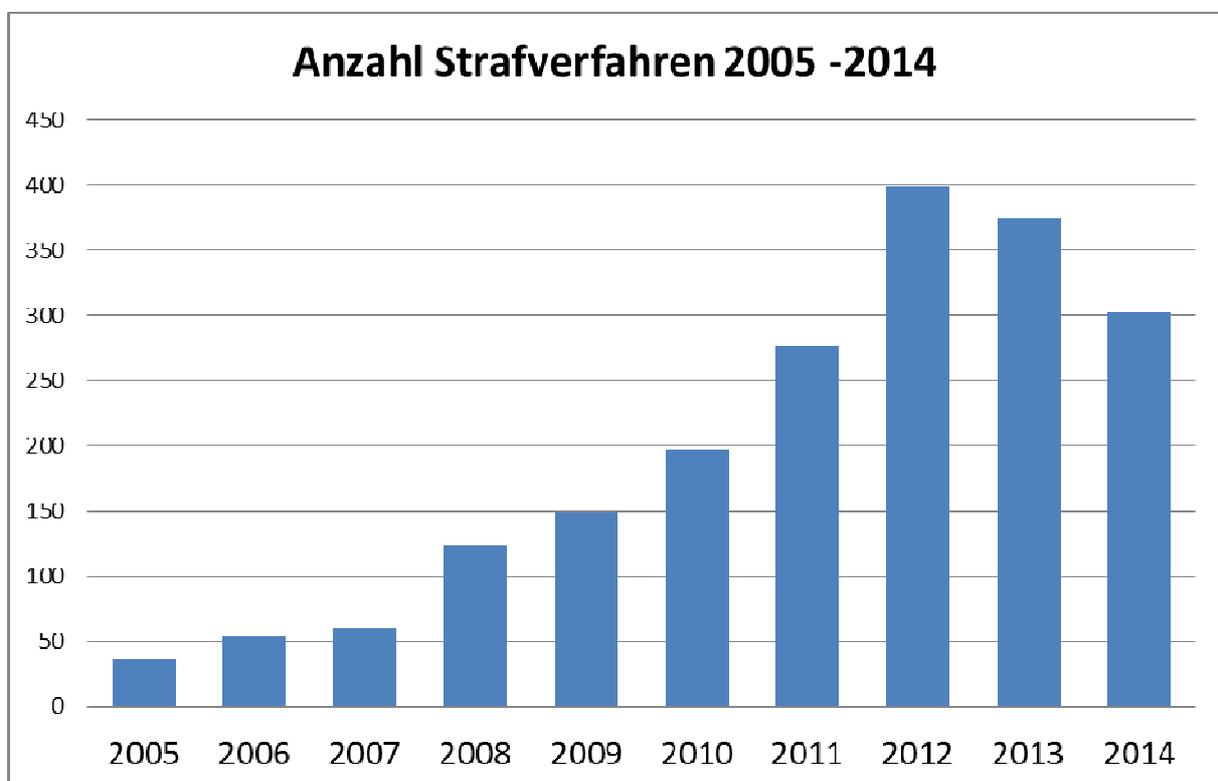


Abbildung 3: Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz, in die der Tierschutzombudsmann involviert war, von 2005 bis 2014

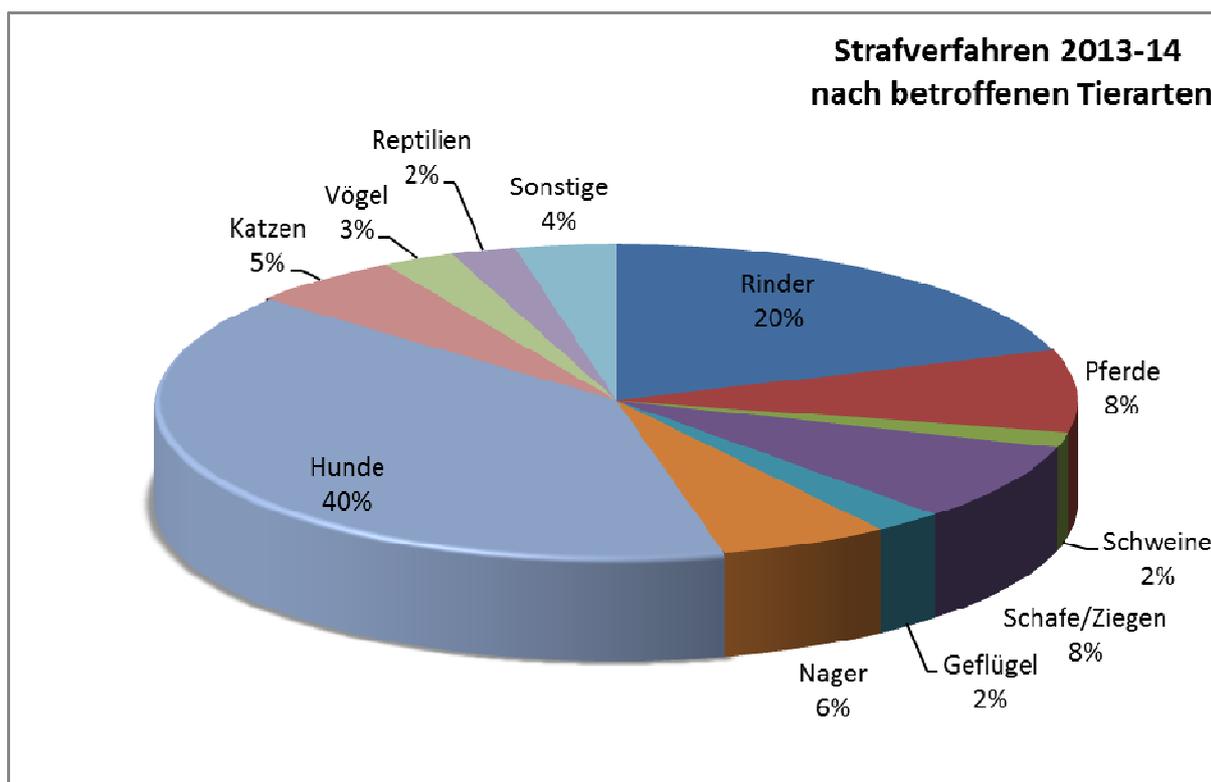


Abbildung 4: Betroffene Tierarten in Verwaltungsstrafverfahren 2013 und 2014 nach Anzahl der Verfahren

4.1.3. Verfall

Der Verfall von behördlich abgenommenen Tieren ist in § 37 TSchG geregelt. Gemäß §37 (3) TSchG ist ein Tier innerhalb von zwei Monaten an den Tierhalter zurückzustellen, wenn aus Sicht der Behörde eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewährleistet erscheint (Prognoseentscheidung). Andernfalls ist das Tier als verfallen anzusehen. In der Praxis des Vollzuges hat diese Formulierung mehrfach zu kontroversiellen Diskussionen darüber geführt, ob für den Verfall eines behördlich gemäß § 37 (2) TSchG abgenommenen Tieres die Erlassung eines Bescheides notwendig ist oder nicht. Der Tierschutzombudsmann hat im Berichtszeitraum die Position vertreten, dass der Verfall nach zwei Monaten ex lege eintritt. Es besteht somit kein Antragsrecht von Seiten des Tierbesitzers auf Wiederausfolgung des abgenommenen Tieres bzw. bedarf es keines Bescheides, der den Verfall explizit ausspricht. Dennoch wurden teilweise in manchen Bezirkshauptmannschaften zusätzlich Verfallsbescheide erlassen oder über sogenannte Wiederausfolgerungsanträge mittels Bescheid entschieden. Dies führte dazu, dass gegen diese Bescheide oft von den jeweiligen Tierbesitzern Rechtsmittel erhoben wurden und sich dadurch die Verfahrensdauer erheblich in die Länge zog. Die abgenommenen Tiere mussten bis zur jeweiligen Entscheidung in

behördlicher Verwahrung bleiben und konnten nicht nach der zweimonatigen Verfallsfrist an einen geeigneten Platz weitervermittelt werden. In einem Fall blieb ein abgenommenes Tier sogar 18 Monate in behördlicher Verwahrung, bis es schließlich weitervermittelt werden konnte. Durch diese Vorgehensweise entstehen für die betroffenen Tiere unnötige weitere Belastungen und für die Behörden hohe Kosten, welche in vielen Fällen nicht mehr von den ehemaligen Tierbesitzern eingetrieben werden können. Diese Probleme werden durch unklare Formulierungen im Tierschutzgesetz verursacht. Eine diesbezüglich klare rechtliche Regelung wäre für den Vollzug eine wesentliche Erleichterung.

4.1.4. Berufungen bzw. Beschwerden

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle BGBl I 2012/51 wurde das Rechtsschutzsystem Österreichs reformiert, welches mit 1.1.2014 in Kraft trat. Dadurch wurde das Landesverwaltungsgericht die zuständige Rechtsmittelbehörde für tierschutzrechtliche Verfahren und löste somit den Unabhängigen Verwaltungssenat ab. Im Zuge dieser Reform hat auch die belangte Behörde sowie das Bundesministerium für Gesundheit die Möglichkeit, Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Dem Tierschutzombudsmann ist der Gang zu den Höchstgerichten leider nach wie vor verwehrt.

In den Jahren 2013 und 2014 war der Tierschutzombudsmann in insgesamt 61 Fällen in Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren nach dem Tierschutzgesetz beim Unabhängigen Verwaltungssenat bzw. dem Landesverwaltungsgericht des Landes Tirol eingebunden. Dies entspricht einer Steigerung von ca. 60% im Vergleich zu den Jahren 2011-2012.

Die für die einzelnen Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren aufzubringende Zeit ist höchst unterschiedlich - von sehr wenig bis sehr aufwändig. Für den Tierschutzombudsmann stellen Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren eine komplexe Herausforderung und wertvolle oft auch spannende Gelegenheit dar, dazulernen und einen Einblick in die Entscheidungsfindung des Rechtsstaates zu erhalten. Im Zuge der Parteistellung fordert der Tierschutzombudsmann die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen ein. Im überwiegenden Teil der Fälle kann dadurch von einem positiven Effekt für das mittlerweile verfassungsrechtlich verankerte Staatsziel Tierschutz ausgegangen werden.

4.2. Tierschutzrat und Arbeitsgruppen

Ebenso lange wie die Funktion des Tierschutzombudsmannes existiert der Tierschutzrat, der allerdings in den letzten 10 Jahren vom Gesetzgeber mehrfach umgestaltet wurde. Die große fachliche Breite, die Emotionalität und oftmals Inkonsistenz des Themas, aufeinanderprallende Interessen und Ideologien spiegeln sich auch in der Tätigkeit und Problematik des Tierschutzrates und seiner Arbeitsgruppen wieder. Der Tierschutzombudsmann ist gemäß § 42 TSchG Mitglied im Tierschutzrat. Zusätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen des Tierschutzrates selbst, die im Berichtszeitraum vier Mal stattgefunden haben, kommt die Teilnahme an verschiedenen Arbeitsgruppen des Tierschutzrates hinzu. Der Tierschutzombudsmann ist einerseits Leiter der ständigen Arbeitsgruppe Tiertransport und Mitglied der ständigen „Arbeitsgruppe Wildtiere“ sowie der „Arbeitsgruppe Nutztiere“.

Empfehlungen, die dieses Gremium ausgearbeitet und beschlossen hat, müssen, um Wirkung entfalten zu können, auch umgesetzt bzw. veröffentlicht werden. So wurden im Berichtszeitraum z.B. nähere Anforderungen für die Kontrolle von Katzen als Empfehlung des Tierschutzrates veröffentlicht, die wie die bereits früher veröffentlichten Empfehlungen unter der folgenden Adresse bezogen werden können:

http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat/Empfehlungen_des_Tierschutzrates

Aber es befinden sich auch mehr Empfehlungen bzw. fachliche Detailkorrekturen (z. B. nähere Bestimmungen betreffend Schlittenhunde, Taubenhaltung, Kastration von Freigängerkatzen) trotz entsprechenden Beschlüssen seit längerer Zeit „in der Warteschlange“.

Der Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates sowie die Protokolle der Sitzungen und veröffentlichte Empfehlungen können auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat/>

4.3. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen

Die unmittelbare Zusammenarbeit mit Tiroler Tierschutzorganisationen beschränkte sich im Berichtszeitraum im Wesentlichen auf den Tierschutzverein für Tirol 1881. Im Verlauf der vergangenen 10 Jahre hat sich eine aus meiner Sicht sehr konstruktive Zusammenarbeit entwickelt. Die Abgrenzung der jeweiligen unterschiedlichen Tätigkeiten und das gegenseitige Verständnis für die unterschiedlichen Aufgaben tragen dazu wesentlich bei.

Wesentlichste Ansprechpartnerin war in den vergangenen 10 Jahren Frau Inge Welzig, der am 18.09.2014 für ihr Lebenswerk auch der Tierschutzpreis der Bundesministerin für Gesundheit verliehen wurde.

Die Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Tierschützern und behördlichen bzw. amtlichen Organen, der für den Tierschutz zuständigen Behörden und so auch dem Tierschutzombudsmann, ist nicht immer reibungsfrei. Frau Inge Welzig hat jedoch in den langen Jahren ihrer Tierschutz­tätigkeit nicht nur für den Tierschutz viel geleistet, sondern war auch eine wertvolle und wertschätzende Ansprechpartnerin für Veterinärbehörden und Tierärzteschaft. Ihr möchte ich an dieser Stelle ebenfalls herzlich für die gute Zusammenarbeit danken.

4.4. Öffentlichkeitsarbeit, Tierschutz und Schule, Tierschutzpreis

Unter Hinweis auf die limitierten zeitlichen- und fehlenden finanziellen Ressourcen und unter Berücksichtigung der primären Aufgabe des Tierschutzombudsmannes in der Wahrnehmung der Parteistellung in Tierschutzverfahren fällt die Öffentlichkeitsarbeit des Tierschutzombudsmannes vergleichsweise bescheiden aus.

Die Unterstützung und soweit möglich Hilfestellung für die Arbeit des Vereins „Tierschutz macht Schule“ (www.tierschutzmachtschule.at) ist in diesem Zusammenhang mein primäres Ziel. Im Berichtszeitraum war der Tierschutzombudsmann weiterhin Mitglied des fachlichen Beirates des Vereines. Es wurden seitens des Vereines wiederum mehrere Unterrichtsbehelfe und Broschüren erarbeitet und veröffentlicht (z. B. „Tierprofi –Toleranz. Verständnis für Kröten, Biber, Insekten und andere tierische Nachbarn“ für den Unterricht in der 3. – 8. Schulstufe inklusive Lehrerbegleitheft, die Magazine für Kindergarten und Volksschule „Versteh' die Katzen mit dem WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“).

Seit dem Jahr 2008 wurde der Tierschutzombudsmann weiters seitens der Landwirtschaftskammer Tirol für die Beurteilung von Tierhaltungen zur Verleihung des von der Landwirtschaftskammer ins Leben gerufenen Tierschutzpreises herangezogen. So erfolgte am 20.03.2013 die Auszeichnung je eines Bezirkssiegers nach einer Pressekonferenz für die Kategorie „Pferdehaltung“.

Die Bearbeitung von Medienanfragen gehört ebenfalls zu den Tätigkeiten des Tierschutzombudsmannes. Eine diesbezügliche Statistik wird allerdings nicht geführt. So war z. B. der Tierschutzombudsmann am 4.5.2013 zu Gast in der ORF-Sendung „Viecherei“ zum Thema Tierquälerei.

4.5. Auskünfte

Ebenfalls einen nicht unerheblichen Anteil der Arbeitszeit nehmen telefonische oder schriftliche Auskünfte bzw. Anfragen von Privatpersonen ein. Die einlangenden Anfragen sind wie in den vergangenen Jahren sehr unterschiedlich und haben teilweise weder etwas mit meinem Wirkungsbereich (Tierschutzgesetz, Tirol) noch mit Tierschutz allgemein zu tun. Eine Auswertung von Anzahl und Art der Anfragen bzw. der Zusammensetzung der Tierarten wurde bisher aus Zeitgründen nicht erstellt.

5. Schlussbemerkung

Der vorliegende Tätigkeitsbericht schließt die zweite Funktionsperiode und damit 10 Jahre Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes ab. Die Pionierphase kann somit als beendet gesehen werden. Die Auseinandersetzung mit dem Einzelfall, mit der jeweiligen Konstellation an beteiligten Personen und dem sich ändernden bzw. steigenden Tierschutzbewusstsein unsere Gesellschaft bleibt eine ständige Herausforderung.

Auch am Ende des vorliegenden Tätigkeitsberichtes ist es mir wiederum ein Anliegen, mich ganz herzlich bei allen Ansprechpartnern, Weggefährten, auch kritischen Gegenübern zu bedanken für die Zusammenarbeit und die vielen Begegnungen, die für mich, jede auf ihre und auf unterschiedlichste Weise, eine Bereicherung dargestellt haben.

Innsbruck, im Juli 2015

Dr. Martin Janovsky
Tierschutzombudsmann von Tirol